

12. Oktober 1850.

N^{ro} 236.

12. Października 1850.

(2449) Kundmachung. (2)

Nro. 11534. Nachdem die Auflage der Reichsschatzscheine zu 100, 500 und 1000 fl. soweit zu Stande gebracht ist, daß der zur Einziehung der 3% Zentralkasse-Anweisungen der gedachten Kategorien von allen bisherigen Ausfertigungen erforderliche Bedarf an solchen bedeckt erscheint, so hat das hohe Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 22. September 1850 Z. 13403 im Nachhange zu der mit der Kundmachung des Landes-Präsidiums vom 23. Juni 1850 Z. 7466 bekannt gegebenen Verordnung vom 16. Juni 1850 Z. 8122 nunmehr auch die Umwechslung sowohl der etwa noch im Umlauf befindlichen 3% Zentralkasse-Anweisungen der erwähnten Kategorien mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1849 und vom 1. Juli 1849 als auch jener, über die bezeichneten Beträge mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1850 gegen Reichsschatzscheine angeordnet.

Die Umwechslung dieser Anweisungen erfolgt in Niederösterreich bei der k. k. Staatszentralkasse in Wien, in den übrigen Kronländern aber, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, bei den Landeshauptkassen und Cameral-Zahlämtern.

Diese Umwechslung hat für die Anweisungen mit der Ausfertigung vom 1. Jänner und 1. Juli 1849 nur bis Ende December 1850 für jene mit der Ausfertigung vom 1. Jänner 1850 hat jedoch nur noch bis Ende März 1851 Statt zu finden.

Nach Ablauf dieser Fristen ist Niemand verpflichtet, die gedachten 3% Zentralkasse-Anweisungen zu 100, 500 und 1000 fl. in Zahlung anzunehmen, auch dürfen solche nach diesen Fristen nur von der Staatszentralkasse und Landeshauptkasse bis Ende Juni 1851 als Zahlung angenommen werden.

Diese Bestimmung wird in Folge obbezogenen Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 22. September 1850 Z. 13403 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direction.
Lemberg, am 2. October 1850.

(2459) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nro. 11896. An der in der Reorganisation begriffenen k. k. Akademie zu Agram sollen mit dem Studienjahre 1850/51 die zwei Lehrfächer für das österreichische Civil- und Strafrecht durch zwei angestellte Professoren vertreten werden. Zu diesem Behufe wird hiemit für dieselben eine freie Konkurrenz ausgeschrieben.

Diesjenigen, welche um diese Lehrkanzel sich zu bewerben gedenken, haben spätestens bis Ende October 1850 ihre Gesuche an das Ministerium des Unterrichtes unmittelbar einzusenden und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihren Stand, dann über zurückgelegte Fakultätsstudien, so wie über die Erwerbung des akademischen Grades, ferner über die vollkommene Kenntniß der illyrischen oder wenigstens der slowenischen Sprache, und etwa schon geleisteten Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln bestandenen Konkurrenzprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität bestandene Habilitation zur Privatdozentur in ihrem Gesuche anzugeben, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Die Kompetenten haben zugleich zu erklären, ob sie auch bereit sind, sich nöthigenfalls nur zur Supplirung eines dieser Lehrfächer gegen eine jährliche Remuneration von Aichthundert Gulden verwenden zu lassen.

(2459) Konkursöffnung. (2)

Nro. 11896. An der k. k. Universität zu Pesth soll mit dem Studienjahre 1851 eine Lehrkanzel für den Vortrag des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches errichtet werden. Zum Behufe der Verleihung derselben wird hiemit eine freie Konkurrenz ausgeschrieben.

Diesjenigen, welche um diese Lehrkanzel sich zu bewerben gedenken, haben spätestens bis Ende October 1850 ihre Gesuche an das Ministerium des Unterrichtes unmittelbar einzusenden, und sich darin über ihr Alter, ihren Geburtsort, ihre Religion, ihren Stand, dann über zurückgelegte Fakultätsstudien, sowie über die Erwerbung des akademischen Grades, ferner über ihre Sprachkenntnisse, und etwa schon geleistete Dienste auszuweisen, auch die bereits früher für andere Lehrkanzeln bestandenen Konkurrenzprüfungen, oder eine allenfalls an einer österreichischen Universität bestandene Habilitation zur Privatdozentur in ihrem Gesuche anzugeben, und ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und Urkunden zu belegen.

Zugleich haben die Bewerber zu erklären, ob sie ihre Kompetenz auch auf die Lehrkanzeln desselben Faches an den in der Reorganisation begriffenen Rechtsakademien zu Agram, Großwardein und Kaschau ausdehnen.

(2472) Kundmachung. (1)

Nro. 6. Die Lemberger Handels- und Gewerbekammer benötigt eines wissenschaftlich gebildeten, im Handels- und Gewerbsfache vertrauten Sekretärs, zu dessen Obliegenheiten gehören wird, über jede Kammer-

und Sektions-Berathung das Protokoll zu führen, nach den Beschlüssen die Expeditionen zu verfassen, für die Richtigkeit der Reinschriften zu haften, und überhaupt allen jenen Leistungen sich zu unterziehen, welche mit dem Amte eines besoldeten Sekretärs verbunden sind.

Die Bestimmung der Besoldung des Sekretärs hängt von der im kurzen vorzunehmenden Zusammenstellung des jährlichen Budgets der Kammer ab, als Minimum wird jedoch dem Sekretär eine Besoldung von Fünfhundert Gulden C. M. jährlich zugesichert.

Bewerber um diesen Dienstposten werden aufgefordert, unter Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres, ihrer Studien, vollkommener Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache und sonstiger Kenntnisse, ihrer bisherigen Dienstleistung und Verwendung, die gehörig apostampelten Gesuche an die Lemberger Handels- und Gewerbekammer zu richten und solche im Departamente I. des hiesigen k. k. Magistrates binnen 4 Wochen von der ersten Einschaltung dieser Kundmachung in der Lemberger Provinzial-Zeitung an gerechnet, zu überreichen.

Lemberg, am 1. October 1850.

(2470) Konkurs-Kundmachung. (1)

Nro. 8032. Bei dem k. k. Merarial-Postamte in Jung-Bunzlau ist eine Offizialen-Stelle mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden Con. Münze gegen Erlag der Kaution im Betrage der Besoldung zu befehen.

Die Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulation, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis 13ten October 1850 bei der k. k. Postdirektion in Prag einzubringen und darin zugleich zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem Eingange erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. gal. Post-Direktion.

Lemberg am 8. October 1850.

(2477) Konkurs. (1)

Nro. 17586. Für die neu creirte k. k. Forst-Direction für das Kronland Oesterreich unter der Enns werden nachstehende Dienstposten in Ausschreibung gebracht:

- a) Eine Sekretärstelle im Range eines Finanz-Sekretärs mit der 8ten Diätenklasse und dem Gehalte jährlicher 1400 fl. nebst einem Quartiergelde, jährlicher 200 fl.
- b) Eine Akzessistenstelle 1ter Klasse mit der 12. Diätenklasse und dem Gehalte jährlicher 400 fl. nebst einem Quartiergelde jährlicher 100 fl. oder im Falle gradueller Vorrückung eine solche Stelle II. Klasse mit der 12. Diätenklasse und dem Gehalte jährlicher 300 fl. nebst dem Quartiergelde jährlicher 100 fl.

Die wesentlichen Erfordernisse für die Sekretärstelle sind: vorzügliche theoretische Ausbildung im Faches, vollkommene praktische Erfahrung im inneren und äußeren Forstdienste, so wie insbesondere in Bezug auf das Tristwesen, vorzügliche Gewandtheit im Concept-Fache und umfassende Manipulationskenntnisse.

Erfordernisse für den Dienst des Akzessisten sind: theoretische und praktische Forstkenntnisse und eine korrekte und gefällige Handschrift, wobei jedoch bemerkt wird, daß unter sonst gleichen Eigenschaften, jener Kompetent bevorzugt wird, welcher sich in Folge schon geleisteter Dienste über erworbene Kenntnisse in der Kanzlei-Manipulation auszuweisen vermag.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre diesfälligen, eigenhändig geschriebenen Kompetenz-Gesuche spätestens bis zum letzten October 1850 im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, Sprachkenntnisse, über den im Staatsdienste abgelegten ersten Eid, ferner über die Kategorien und Zeitdauer der bisherigen Dienstleistungen, über die erreichten Bezüge, über allenfällige besondere Verdienste, so wie über ihre Moralität, durch Original-Urkunden oder durch beglaubigte Abschriften auszuweisen, zugleich aber auch bestimmt anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der k. k. Forst-Direction für das Kronland Oesterreich unter der Enns, oder der ihr untergeordneten Behörden und Aemter verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Forst-Direction für das Kronland Oesterreich unter der Enns

Wien, am 18. September 1850.

(2458) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nro. 1295. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate der k. Stadt Lnbaczow erledigten mit dem Jahresgehalte von 75 fl. verbundenen Gerichtsdiener- und zugleich Polizei-Revisorsstelle wird abemahls der Konkurs bis Ende October 1850 ausgeschrieben.

Bis dahin haben die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche anher zu überreichen, und sich über die in dem Amtsblatte Nro. 124, 125 und 126 ex 1850 angegebenen Eigenschaften auszuweisen.

Lubaczow am 20. September 1850.

(2469) E d i k t. (1)

Nro. 2535. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Stryi wird zur Befriedigung der durch Judith Gellert Garfunkel wider Selig Garfunkel erlegten Requisition von 310 fl. G. M. sammt den mittelfst Schiedsspruches ddo. 9. November 1846 zuerkannten Alimenten und der früher mit 2 fl. 45 kr., 11 fl. 39 kr. und jetzt mit 2 fl. 15 kr. zugesprochenen Exekutionskosten in die zwangsweise Feilbietung des dem Selig Garfunkel gehörigen 4ten Theiles der sub Nro. 134 in Stryi liegenden Realität auf Gefahr und Unkosten der wortbrüchigen Ersterherin Czyze Garfunkel hiemit gewilligt, und solche in einem einzigen Termine nämlich am 28. Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 917 fl. 25 kr. G. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5 % des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen, welches dem Ersterher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten nach abgehaltener Feilbietung rückgestellt werden wird.

3. Die Gläubiger, deren liquide Forderungen bis zum erhobenen Schätzungswert sicher gestellt sind, werden vom Erlag des Badiums befreit.

4. Der Ersterher ist gehalten den Kaufschilling binnen 14 Tagen nach erfolgter Bestätigung der Feilbietung an das gerichtliche Deposit zu erlegen, widrigenfalls dessen Badium für verfallen erklärt, und dieser Realitätsantheil in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswert auf dessen Gefahr und Unkosten veräußert werden wird.

5. Sobald der Ersterher den Lizitationsbedingungen nachgekommen sein wird, erhält er das Eigenthumsdekret des erkauften Realitätsantheiles und es werden die darauf verbücherten Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Stryi am 14. September 1850.

(2457) Licitation - Ankündigung. (3)

Nro. 8316. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Zolkiew, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachstehenden im Zolkiewer Kreise gelegenen Mauthstationen an den unten angeführten Tagen behufs der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Wegmauthgebälle in den nachbenannten Stationen, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 eine abermalige Lizitation mit Beachtung der in der Rundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 23ten Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen abgehalten werden wird.

Post-Zahl	Namen der Mauthstation und ihrer Eigenschaft	Ausrufspreis in G. M. fl.	Tag der Versteigerung und Straßenzug
1	Kulikow Wegmauth	4250	17. Oktober 1850 Vormittags Warschauer Str. Zug
2	Wola Wysocka Wegmauth	1451	17. Oktober 1850 Nachmittags deto

Die schriftlichen Offerten sind in dem, mit der bezogenen Rundmachung Absatz 7 lit. b) festgesetzten Termine, bei dem Vorstande der Zolkiewer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Zolkiew am 3ten Oktober 1850.

(2464) Ankündigung. (3)

Nro. 16503. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Straßen-Deckstoffbeschaffung für die im Podgorzer k. k. Straßenbau-Kommissariat-Bezirk Bochniaer Kreises gelegenen Materialplätze: Weichselußschotterbank, Rabastuß-Schotterbank und Neu-Biskopier Steinbruch und der ihnen zugewiesenen Straßenzüge, nämlich: für die ganze zweite Meile der Niepolomicer Verbindungsstraße dann für das 2, 3 und 4 Viertel der 7ten Meile der Krakauer Verbindungsstraße, dann für das 3te und 4te Viertel der 6ten Meile und das 1te Viertel der 7ten Meile der Krakauer Verbindungsstraße, auf das Verwaltungsjahr 1851 im Grunde h. Sub. Verordnung vom 10. August l. J. Z. 41722 eine neue Lizitation am 16ten Oktober 1850 in der Bochniaer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Sollte die Verhandlung am festgesetzten Termine nicht beendet werden können, so wird selbe am nachfolgenden Tage fortgesetzt.

Das Praetium fisci beträgt 3853 fl. 58 2/3 kr. G. M. und das Badium 286 fl. G. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) daß der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) die Offerte muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Auf die zunächst der Straße und den Materialplätzen liegenden Dorfgemeinden, wenn sie bei der Verhandlung mitkonkurriren wollen, wird besondere Rücksicht genommen werden, doch müssen diese Gemeinden zur Lizitation ihr Bevollmächtigten absenden, welche sich mit einer, wenigstens von 2/3 der Gemeindeglieder gefertigten ordentlich gestempelten Vollmacht auszuweisen haben.

Bochnia am 28. September 1850.

(2435) Licitation - Ankündigung. (3)

Nro. 15005. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung für das Jahr 1851 im Duklaer k. k. Straßenbau-Kommissariat, und zwar:

1.) In der Rogier Wegmeisterschaft von 280 Schotterprismen sammt Verbreitung von 30 Haufen um den Fixalpreis von 673 fl. 30 kr. G. M.

2.) In der Iskrzynier Wegmeisterschaft von 500 Prismen geschlägelten Stein — und 255 Schotterhaufen sammt Verbreitung von 315 Haufen um den Fixalpreis von 2927 fl. 26 1/2 G. M.

3. In der Ujazder Wegmeisterschaft von 1000 geschlägelten Steinprismen sammt Verbreitung von 600 Haufen um 3730 fl. 10 kr. G. M., endlich

4.) In der Dubieckoer Wegmeisterschaft von 585 Schotter-Haufen sammt Verbreitung von 85 Haufen um den Fixalpreis von 1715 fl. 17 1/2 kr. G. M., wird von Seiten des Sanoker k. k. Kreisamtes eine Lizitation am 21ten Oktober 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine zweite am 28ten Oktober 1850, und endlich nöthigenfalls eine dritte am 4ten November 1850, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der k. k. Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

Der Fixalpreis von der Lieferung für das ganze Kommissariat beträgt 9046 fl. 23 3/4 kr. G. M.; es werden daher die Lizitationslustigen eingeladen, das 10 % Badium hiervon zur Lizitation mitzubringen oder solches den etwa einzuwendenden schriftlichen Offerten beizulegen.

Gemeinden sind vom Erlag des Badiums entbunden, nur müssen deren Bevollmächtigte mit einer vorschriftsmäßig ausgestellten Vollmachtsurkunde versehen sein.

Sanok am 23. September 1850.

(2440) Licitation - Rundmachung. (3)

Nro. 13676. Von Seite des Jasloer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung des in der Duklaer und Rogier Wegmeisterschaft Duklaer Straßenbaukommissariats auf das Jahr 1851 erforderlichen Deckstoffs, die Lizitations-Verhandlung am 17. Oktober 1850 in der Duklaer Straßenbau-Kommissariats-Kanzlei abgehalten werden wird. — Für den Fall aber, als diese Verhandlung nicht den erwünschten Erfolg haben sollte, wird solche am 24. Oktober l. J. und nach Umständen am 28. Oktober 1850 erneuert werden.

Der Bedarf des definitiv ausgemittelten Umfangs der Leistungsgebühr nach allenfalls mit Rücksicht auf den Totalaufwand erfolgter Restriktion der Deckstoffs-Verwendung für das Jahr 1851 wird dem Unternehmer bis längstens 15. März 1851 bekannt gegeben werden.

Das Erforderniß für das nächste Verwaltungsjahr 1851 besteht:

- a) In der Erzeugung, Verschläglung sammt Zufuhr von 710 Haufen.
- b) In der Verbreitung von 80 Haufen.

Der Fixalpreis beträgt 1101 fl. 2 1/2 kr. G. M.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, zur Restauration der Straßen überhaupt oder einzelner Strecken derselben außerordentliche Deckstoffs-Quantitäten außer der kurrenten Schuldigkeit zuzuwenden, so wird der Unternehmer gehalten sein, dieses außerordentliche Deckstoffserforderniß, wenn ihm solches bis Ende Februar 1851 bekannt gegeben wird, in demselben Jahre und die für das kurrente Deckstoffmaterial bedungenen Vergütungspreise in den für das Letztere bestimmten Fristen und unter den

1*

tionen außer den deutschen Kronländern, namentlich nach Venedig herbeilassen werden.

8. Die übrigen Kontraktbedingungen können bei jeder Monturs-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Kommando in Galizien.

Lemberg am 26. September 1850.

Offerts-Formulare:

von Außen.

Offert des N. N. aus N. N.
der Depostenschelne dazu über ein Badium im
Betrage von fl. fr. Con. Münze
wurde unter Einem an
übergeben.

von Innen.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in (Stadt, Ort,
Herrschaft, Viertel, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge
geschehener Ausschreibung ddo.

..... Stück 1ter) Gattung geschorner fl. fr. sage!
..... " 2ter) fl. fr. sage!
..... " 3ter) fl. fr. sage!
..... " 1ter) Gattung lohgarne braune fl. fr. sage!
..... " 2ter) ungeschmierte Kuhhäute fl. fr. sage!
..... " lohgarne braune in
Zischthran getränkte
Kuhhäute fl. fr. sage!
..... Stück lohgarne braune
Pferdehäute fl. fr. sage!
..... " in Zischthran getränkte schwarze
Pferdehaut fl. fr. sage!

in Conv. Münze, in folgenden Terminen

..... in die Monturs-Kommission zu
N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer
Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen, und
aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-
Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit
dem eingelegten Badium von fl. fr. gemäß der Kundmachung
habe.

Gezeichnet zu N. am

Unterschrift des Offerenten sammt
Gewerbsangabe.

(2434) Kundmachung. (3)

Nro. 16280. Nachdem die unterm 14ten Juli 1850 Z. 11622
ausgeschriebene Lizitationsverhandlung wegen Verpachtung des Markt- und
Standgelde-Gefäßes in der Kreisstadt Zolkiew an den drei Terminen
tügen d. i. am 16ten und 30ten August, dann am 13ten September
1850 wegen Mangel von Unternehmungslustigen nicht durchgeführt werden
konnte; so wird zur Vornahme dieser Lizitations-Verhandlung ein neuer
Termin auf den 17ten Oktober 1850 mit dem Bemerkten bestimmt, daß
an demselben Anbothe auch unter dem gegenwärtigen Pachtshillinge von
605 fl. C. M. angenommen werden.

Dieses Gefäß wird für die Zeit vom 1ten November 1850 bis
30ten Oktober 1853 oder auch für eine kürzere Pachtbauer verpachtet
werden.

Unternehmungslustige haben sich am Terminstage in der Magi-
stratskanzlei mit einem 10 % Badium versehen einzufinden, wo ihnen
die Lizitationsbedingungen bekannt gemacht werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Zolkiew am 24. September 1850.

(2478) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 12017. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu
Sambor wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Ver-
pachtung des Propinazionsgefäßes auf der Reichedomäne Komna sammt
den dazu gehörigen Wirthshäusern und Grundstücken, letztere im Flächen-
raume von 202 Joch 1537 1/2 Q. Klaftern, auf Ein oder drei nacheinander
folgende Jahre, das ist vom 1. November 1850 bis dahin 1851 oder
1853 eine neuerliche Lizitation am 24. Oktober 1850 beim Komnaer
Wirthschaftsamente in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags abgehal-
ten werden wird.

Der Anrufspreis des einjährigen Pachtshillings beträgt 1212 fl.
C. M. und das von jedem Pachtstücker vor dem Beginne der Verstei-
gerung zu Handen der Lizitationskommission baar anzuleistende Angeld
(Badium) den zehnten Theil des Anrufspreises.

Die näheren Pachtbedingungen können aus dem Amtsblatte der Lem-
berger deutschen und polnischen Zeitung Nro. 215 ddo 18. September
1850 entnommen, wie auch bei dem Kameral-Wirthschaftsamente in Komna
jederzeit eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Sambor am 5. Oktober 1850.

(2423) Kundmachung. (1)

Nro. 15373. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird bekannt ge-
macht, es sei auf Ansuchen der Frau Clementine Gräfin Międzyńska als
Redtēnehmerin des Hippolit Kronstein zur Befriedigung der durch den
letzten wider Hr. Anton Szumlański erfolgten Summe von 2500 fl.
C. M. sammt den vom 5. August 1836 mit 5 % zu rechnenden Zinsen

und der Gerichts- und Exekutionskosten, in die versteigerungsweise bei
diesem k. k. Landrechte vorzunehmende Veräußerung der auf den Gütern
Zakošce sammt Attinenzien laut Hptb. 171 S. 125. Bp. 432 versicher-
ten Summen von 6000 holl. Duf., welche bereits bis auf den Betrag
von 2700 holl. Duf. Zeuge der k. Landtafel Hptb. 133. S. 240. Ertb.
5 berichtet ist, gewilliget und zu diesem Behufe ein Termin auf den
12. Dezember 1850 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und zwar unter
nachstehenden Bedingungen:

1. Zum Anrufspreise wird der Nominalwerth von 6000 holl.
Duf. und falls ein solcher Anbothe nicht gemacht werden würde, der Be-
trag von 2700 Duf. angenommen.

2. Kauflustige sind verbunden 270 holl. Duf. als Angeld zu Hän-
den der Lizitationskommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meist-
biethenden in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber
nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden, der Exekutionsführerin
bleibt jedoch frei, statt baaren Geldes das obige Angeld auf der dersel-
ben eigenthümlichen im Lastenstande der zu veräußernden Summen haf-
tenden Forderung pr. 2500 fl. C. M. f. d. G. landtäglich zu versichern und
sich auf diese Art des baaren Erlages des obigen Angeldes zu entledigen.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte bin-
nen vierzehn Tagen vom Tage des rechtskräftig gewordenen Bescheides
über das zur Wissenschaft des Gerichtes genommene Lizitations-Proto-
koll — die andere Hälfte aber in drei halbjährigen Raten gerichtlich zu
erlegen. Sollte jedoch die Exekutionsführerin selbst die fragliche Summe
kaufen, so wird dieselbe von dem Erlage der ersten Kauffchillingssrate in-
sofern befreit sein, in wiefern der angebotene Kaufpreis ihrer Forderung
pr. 2500 fl. C. M. sammt Zinsen und Gerichtskosten gleichkommt, dage-
gen wird dieselbe verpflichtet sein, den entsprechenden Betrag zur Deckung
der am 1. Blase versicherten Forderung der Fr. Carolina Bibra, wie
auch den Rest der Kauffchillingshälfte nach Abzug der Bibra'schen und
ihrer eigenen Forderung sammt Zinsen und Gerichtskosten in den oban-
gedeuteten Raten und Fristen im Baaren gerichtlich zu erlegen.

4. Sollte sich einer oder der andere Gläubiger weigern, die Zah-
lung vor dem geschlichen oder bedungenen Aufkündigungs-Termine anzu-
nehmen, so ist der Ersucher verbunden, die betreffende Last nach Maß des
angebotenen Kauffchillings zu übernehmen.

5. Sollte diese Summe in dem oben angeführten festgesetzten Ter-
mine um den Anrufspreis nicht an Mann gebracht werden können, so
wird dieselbe auch um was immer für einen Preis hintangegeben werden.

6. Sobald der Bestbieter den Kauffchilling erlegt oder sich aus-
gewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm
belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die dar-
auf haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kauffchilling über-
tragen werden, dieß wird auch dann Statt finden, wenn er den Kauffchil-
ling sichergestellt haben wird.

7. Sollte der Käufer den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in
was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese
Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden
Preis veräußert werden.

8. Hinsichtlich der darauf haftenden Lasten, werden die Kaufinsti-
gen an die Landtafel gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitation werden die Hypothekargläu-
biger zu eigenen Händen, alle diejenigen aber, welche erst nachträglich in
der k. Landtafel das Pfandrecht erlangen, oder denen der gegenwärtige
Bescheid aus was immer für einer Ursache vor dem Lizitationstermine
nicht zugeleitet werden könnte, zu Händen des denselben zum Kurator be-
stellten Hr. Advokaten Fangor mit Substituierung des Hr. Advokaten Czer-
mak mit dem Besatze verständiget, daß es ihnen frei stehe zur Wahrung
ihrer Rechte sich einen andern Bevollmächtigten zu ernennen und solchen
dem Gerichte namhaft zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechts.

Lemberg am 3. September 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 15373. C. król. Sąd Szlachecki Lwowski wiadomo czyni,
iz na prośbę Pani Klementyny hrabiny Międzyńskiej jako prawona-
hywozyni P. Hipolita Kronsteina na zaspokojenie temaż przeciwno
P. Antoniemu Szumlańskiemu przysądzonej ilości 2500 zlr. m. k.,
wraz z odsetkami po 5 od 100 od dnia 5. sierpnia 1836 rachować
się mającemi, tudzież wydatków prawnych i wykonania ilość 6000
czerwonych złotych jak świadczy ks. wś. 171 str. 125 l. cięż. 432
na dobrach Zakošce z przyległościami zabezpieczona — a z której
jak świadczy ks. wś. 133 str. 240 lic. ext. 5 jeszcze tylko ilość
2700 czerwonych złotych hollend. nie zapłacono zostaje — w jednym
terminie dnia 12. grudnia 1850 o godzinie 10 z rana, w tulejszym
e. k. sądzie szlacheckim publicznie sprzedana zostanie — pod nastę-
pującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość imienna 6000 czer-
wonych złotych hollend., a na wypadek jeżeliby takowa podana nie
była, ilość 2700 czerw. złotych.

2) Chęć kupienia mający obowiązany jest jako zakład kwotę
270 czerw. złotych hollend. do rąk komisji licytacyjnej w gotowiznie
złożyć — który najwiecej ofiarującemu w pierwszą połowę złożyć
się mającej ceny kupna wrachowany będzie, innym zaś licytantom
po ukończonej licytacji zwrócony zostanie. Jednakowoż egzekucye
prowadzącej wolno będzie, zamiast złożenia zakładu w gotowiznie,
takowy na swojej sumie 2500 zlr. m. k. wraz z procentami i ko-
sztaami prawnymi — która sumę sprzedać się mającą obciążyć — ta-
bularnie zabezpieczyć, i w ten sposób od złożenia zadatku w goto-
wiznie się uwolnić.

3) Najwięcej ofiarujący jest obowiązany, pierwszą połowę ceny kupna w 14 dniach od dnia rezolucyj akt licytacyjnych potwierdzającej rachując — drugą zaś połowę w trzech półrocznych ratach sądownie złożyć. Jeżeliby zaś egzekucję prowadząca wyz wspomniana suma sama kupiła, to od złożenia pierwszej raty ceny kupna tak dalece uwolniona będzie, jak dalece ofiarowana przez nią cena kupna, z jej należyciścią 2500 złr. wraz z procentami i prawnymi kosztami się wyrównywa, w razie przeciwnym zaś będzie obowiązana na zabezpieczenie należytości P. Karoliny Bibra na pierwszym miejscu intabulowanej odpowiednią kwotę — tudzież resztę połowy ceny kupna po odtrąceniu należytości P. Karoliny Bibra i swojej własnej z procentami i kosztami prawnymi w czasie i w ratach wyz wymienionych w gotówiznie sądownie złożyć.

4) Jeżeliby który z wierzycieli wypłaty przed prawem postanowionym lub umówionym czasem wypowiedzenia przyjąć niechciał, to kupiciel obowiązany jest takowy ciężar w miarę ofiarowanej ceny kupna przyjąć.

5) Jeżeliby suma sprzedać się mająca w terminie wyz postanowionym za cenę wywołania sprzedana być nie mogła, natenczas takowa za jakąby cenę sprzedana zostanie.

6) Jak tylko najwięcej ofiarujący cenę kupna złoży lub wykaże, że wierzyciele swoje należytości chcą przy nim zostawić, albo też i wtenczas, jeżeli kupiciel cenę kupna zabezpieczy, będzie mu dekret własności wydany, ciężary zaś kupionej sumy z takowej extabulowane, i na złożoną lub zabezpieczoną cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Jeżeliby kupiciel któremubądź punktowi niniejszych warunków zadosyć nie uczynił, to suma kupiona natenczas na jego koszt i niebezpieczeństwo w jednym tylko terminie za jakąby cenę sprzedana zostanie.

8) Stan ciężarny sumy sprzedać się mającej, w tchuli krajowej kupienia chcą mający wejrzeć mogą.

O tej niniejszem rozpisanej sprzedaży uwiadomiamy się wierzyciele zabezpieczeni do rak własnych, ci zaś wierzyciele, którzyby później z swemi należytościami do ksiąg dóbr ziemskich weszli, lub też którymby terazniejsze rozstrzygnięcie z jakiejby przyczyny przed terminem sprzedaży doreczonem nie zostało, do rak postanowionego onymże obrońcy w osobie P. Adwokata Fangora z zastępstwem P. Adwokata Czerbaka z tym dodatkiem, iż takowym wolno jest w celu czuwania nad prawami im przysługującymi innego pełnomocnika sobie obrać, i o tym wyborze tutejszy c. k. sąd szlachecki uwiadomić.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.
Lwów, dnia 3. września 1850.

(2430)

Kundmachung.

(1)

Nro. 2873. Vom Tarnower f. f. Landrechte werden auf Ansuchen des Karl Grafen Krasicki, Namens der minderjährigen Tochter Anna Teofila zwein. Wf. Krasicka, wegen Amortisirung der am 27ten September 1849 im Baranower Schlosse verbrannten, auf den Namen der minderjährigen Anna Teofila z. n. Gräfin Krasicka lautenden Rentscheine 100556, 100557, 100558, 100559, 100560, 10561 und 100562 pr. 200 fl. aus der Jahres-Gesellschaft 1839 I. Klasse der allgemeinen Versorgung-Anstalt in Wien alle jene, welche diese Urkunden in Händen haben dürften, aufgefordert, solche binnen der Frist von Einem Jahre um so gewisser bei diesem f. f. Landrechte vorzubringen, als sonst solche für nichtig gehalten — und der Aussteller darauf Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden sein wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landrechtes.
Tarnow am 11. September 1850.

(2473)

Kundmachung.

(1)

Nro. 17758. Vom Magistrat der f. Hauptstadt Lemberg wird den abwesenden Gabriel Petrowicz, Moses Kikenes, Mathias Zina, Glotz & Comp., Salomea Führer, Wenzeslaus und Anna Spaczek, und für den Fall ihres Todes deren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben bekannt gemacht, daß Johann Klein gegen dieselben wie auch gegen die liegende Masse des Moses Sprecher wegen Extabulirung der im 5B. 19. C. 1. 2P. 14 & 15 vorgemerkten Beträge von 873 fl. und 873 fl. sammt der Bezugspost von 1746 fl. und der Afterlasten aus dem Lastenstande des Vorwerkes Altmajerówka und beziehungsweise der im Lemberg gelegenen Realitäten N. 528. 529. 534. 535. 537. 625. 626 und 627, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 28ten November 1850 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt werde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat der Magistrat zu ihrer Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Szemelowski mit Substituierung des Hrn. Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Smiałowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Magistrat anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lemberg am 29. August 1850.

(2453)

Kundmachung.

(1)

Nro. 11566. Vom f. f. Tarnower Landrechte wird der Frau Josepha Skorupska gebornen Gräfin Przerebska mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es haben wider die Erben nach Lucia Gräfin Przerebska als Frau Sophia Gräfin Zaluska gebornen Gräfin Przerebska und Frau Josepha Skorupska wegen Zahlung der Summe von 1000 fl. C. M. jährlichen 200 fl. C. M. und Naturalien, Frau Katharina Baranowska unterm 1ten Juni 1849 J. 7064 die Exekutions-Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber und über das von der Klägerin unterm 29ten August 1850 zu Protokoll gestellte Ansuchen die Tagssagung zur Einbringung der Miteinrede Namens der Mitbelangten auf den 19ten Dezember 1850 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da nun der Aufenthaltsort der Belangten Frau Josepha Skorupska unbekannt ist, so hat das f. f. Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Ligeza mit Substituierung des Advokaten Herrn Dr. Szawajkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach diese Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter sich zu wählen und diesem Landrechte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem dieselbe die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landrechtes.
Tarnow am 19. September 1850.

(2474)

Edikt.

(1)

Nro. 12527 - 1850. Vom f. galizischen Merkantil- und Wechselgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Jacob Pineles bekannt gegeben, daß Herr Robert Doms gegen ihn um Zahlungsauslage der Wechselsumme pr. 136 fl. 11 kr. C. M. gebeten hat, worüber ihm Erlaß vom 27. September 1850 J. 12527 obbenanntem Jacob Pineles auf Grund des Original-Wechsels ddo Signiówka 12ten November 1849 aufgetragen wurde, die eingeklagte Wechselsumme von 136 fl. 11 kr. C. M. sammt Zinsen 6 % vom 15. Februar 1850 und Gerichtskosten 9 fl. 48 kr. C. M. binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekution dem Kläger zu bezahlen.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Jacob Pineles unbekannt ist, so hat man über Ansuchen des Klägers zur Vertretung des Belangten und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Grünberg mit Substituierung des Hrn. Advokaten Herrn Dr. Blumenfeld als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmässigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 27. September 1850.

(2404)

Edikt.

(2)

Nro. 18584/1850. Vom Magistrat der fön. Hauptstadt Lemberg gerichtl. Abtheilung wird der dem Wohnorte nach unbekannten Anna Chomińska und im Falle ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben hiemit bekannt gegeben, es sei auf Ansuchen der Erben nach Antonia Reiss de praes. 13. August 1850 Zahl 18584 der Stadttafel aufgetragen worden: Nach Belassung der

a) dom. 23. p. 241. n. 1. on. und b) dom. 23. p. 241. n. 2. on. auf der ehemalige dem Gregor Kopuszyński oder seinen Erben gehörigen Realitätshälfte sub Nro. 354 3/4 ersichtlichen Grundlasten auf derselben — die übrigen auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten zu löschen und zur Uebertragung derselben auf den im gerichtlichen Depositionsakte erlegten Kaufschilling derselben im Betrage von 141 fl. 12 kr. C. M. auszuweisen.

Da der Aufenthaltsort der Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat dasselbe zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madurowicz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Vorvon dieselben mittelst des gegenwärtigen Ediktes verständigt werden.

Lemberg am 31. August 1850.

(2403)

Kundmachung.

(3)

Nro. 20250. Vom Magistrat der f. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt gegeben, es habe Mathias Held Namens der Joseph, Karl und Heinrich Held wider Therese Szulkiwicz geb. Jasińska und ihre Erben wegen Extabulirung der Summe 1000 fl. aus dem Lastenstande der Realität Nro. 447 1/2 dom. 22. p. 327. n. 2. on. unterm 5ten September 1850 Zahl 20250 durch den Advokaten Dr. Piatkowski hiergerichts die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung zur mündlichen Verhandlung auf den 11ten Jänner 1851 um 9 Uhr Früh anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltort der belangten Therese Szutkiewicz und ihrer Erben unbekannt ist, so hat das Gericht denselben zur Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smiałowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und denselben dem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Lemberg am 7. September 1850.

(2428) E d i c t u m. (1)

Nro. 8132. Caesarco - Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium Provinciale Nobilium Stanislaopoliense Domino Adamo Hozowski medio praesentis Edicti notum reddit: per Dominum Eustachium Ryłski sub praes. 29. Julii 1850 ad Nrum 8132 contra haeredes olim Erasmi Hozowski puncto 3369 fl. 3 kr. M. C. huic Judicio libellum exhibitum iudiciale opem imploratam esse. — Ob commorationem vero hac edis Adami Hozowski ignotam ejus periculo et impendio judicialis Advocatus Dominus Mokrzycki cum substitutione Domini Advocati Gregorowicz qua curator constituitur, quocum juxta praescriptam pro Galicia in Codice Judiciario normam pertractandum est. Praesens Edictum itaque admonet eum ad hic Fori Nobilium die 18. Decembris 1850 h. 9. m. comparendum, vel destinato sibi patrono documenta et allegationes tradendum, aut sibi alium Advocatum in patronum eligendum et Judicio nominandum, ac ea legi conformiter facienda, quae defensionis causae proficua esse videntur; ni fiant et causa neglecta fuerit, damnum inde enatum propriae culpa imputandum erit.

Ex Consilio Caes. Regii Fori Nobilium.

Stanislaopoli die 16. Septembris 1850.

(2467) Rundmachung. (1)

über die am 10ten Mai d. J. zu Kadautz stattgehabte Pferde-Prämien-Vertheilung.

Nro. 49915 Das erste Prämium mit 15 Dukaten erhielt der Landmann Adam Glatz aus Alt-Pratantz für ein dreijähriges sich vorzugsweise durch Wachsthum, Ebenmaß und Schönheit ausgezeichnetes Stuten-Füllen.

Das zweite mit 8 Dukaten für ein dreijähriges Hengstfüllen der Landmann Franz Sauer aus Tereblestie.

Die folgenden fünf Prämien zu 5 Dukaten pr. Stück erhielten für dreijährige Stutenfüllen die Landleute Wilhelm Sauer aus Illischestie, Kreczan aus Tereblestie, Peter Grün aus Itzkany, Georg Mohr aus Miron Mitoka und Johann Rein aus Alt-Pratantz.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 30. September 1850.

(2463) Vizitations-Rundmachung. (3)

Nro. 14434. Zur Verpachtung der Kolaczeyer städtischen Propinazion für die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 wird in der Kolaczeyer Rammerei-Kanzlei am 16. Oktober 1850 die vierte und letzte Vizitation abgehalten werden.

Zum Fiskalpreise wird der Ersterkungspreis in der letzten Pachtperiode pr. 700 fl. angenommen und die Versteigerung alternativ, mit oder ohne Gemeindzuschlag zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken und vom Bier, vollführt werden.

Pachtlustige haben sich am bezeichneten Tage mit dem 10 % Ba-dium versehen um 11 Uhr Vormittags einzufinden.

Jaslo am 30. September 1850.

(2412) E d i c t u m. (2)

Nro. 1469. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Zolkiew wird hiemit bekannt gegeben, daß Lubin Victorini sub praes. 25ten August 1850 B. 1469 eine Klage gegen die liegende Masse nach Marcus Rubinstein wegen Löschung der auf der Realität sub Nro. 105 2/3 lastenden Summe pr. 868 fl. pol. eingereicht hat und zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 18ten Dezember 1850 bestimmt wurde.

Da die Theilhaber dieser Masse unbekannt sind, so wird ihnen zum Kurator der hierortige Bürger Leib Apfel bestellt, was den Geflagten mittelst vorliegenden Ediktes bekannt gegeben wird.

Aus dem Rathe des Magistrates.

Zolkiew am 19. September 1850.

(2413) E d y k t. (3)

Nro. 18018 - 1850. Przez Magistrat król. miasta Lwowa oznaj-mia się niniejszem Marcinowi Stefanskiemu a na wypadek gdyby tenże nieżył, jego spadkobiercom z imienia, nazwiska i pobytu takżo niewiadomym, że Anna Kozłowska powtórnego małżeństwa Smaczna-tadziez Stanisław Kozłowski przeciw niemu o wyextabulowanie sumy 340 złp. czyli 85 zhr. W. W. z odsetkami ze stanu biernego real-

ności pod l. 347 2/3 we Lwowie leżacej pozew wniosli i sądowej pomocy zazadali, w skutek czego termin do ustnej rozprawy w tym sporze na dzień 28. listopada 1850 o godzinie 9tej przedpołudniem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego Marcina Stefanskiego niewiadome jest, przeto onemu tutejszego Adwokata krajowego P. Rodakowskiego na jego niebezpieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem zapozwanego, aby zawczasu albo osobiście zgłosił się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu P. kuratorowi udzielił, albo sobie innego zastępcę obrał i o tém Sądowi oznajmił, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użył, inaczejby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie samemu przypisać musiał.

Lwów, dnia 29. sierpnia 1850.

(2456) E d y k t. (1)

Nr. 27292. C. k. Sąd szlachecki Lwowski wiadomo czyni, iż ministerjum sprawiedliwości doktora praw i adwokata Lwowskiego Ludwika Dolanskiego na jego zadanie od advokatury uwolniło, i ze temu polecono zostało, aby akta przez strony mu powierzone zastępcem w pełnomocnictwie mianowanym, równie i akta zastępstwa mu przez sąd poleconego się dotyczące, substytutom w dekrete kuratorskim oznaczonym — te zaś akta, które zastępcem dla zachodzących przeszkód oddanemi być niemoga, stronom lub adwokatowi Rąjskiemu, który ogólnym zastępcą byłego adwokata Dolanskiego z substytucją adwokata Wszelaczynskiego mianowanym został, oddał.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Lwów, dnia 25. września 1850.

(2476) Rundmachung. (1)

Nro. 12649 ex 1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß der Hr. Johann Weisser seine Firma zur Betreibung der Galanterie- und Schnittwaarenhandlung am 27ten September 1850 protokolliert hat.

Lemberg am 27. September 1850.

Nr. 5944. Verzeichniß (2438)

der von dem k. k. Ministerium des Handels am 16. September 1850 verliehenen ausschließenden Privilegien:

Zahl 5868II. Den Herren Salomon und Jonas Strakosch unter der Firma Sal. Strakosch et Sohne k. k. l. befugt. Schaafwollwarenfabrikanten in Butschowig, wohn. in Brünn Nro. 53, über die Erfindung einer neuen Art von flammirten Streichgarn zur Verfertigung neuer Wälder-Stoffe, auf Zwei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angefocht.

Zahl 5880III. Dem Herrn Angelo Milesi Ingenieur bei der k. k. lombardisch-venetianischen Eisenbahn, wohn. in Verona, über die Verbesserung bei Dampfmaschinen durch Anwendung einer doppelten Kondensation, wodurch der Dampf in zweifacher von einander unabhängiger Weise, nämlich: theils durch Berührung mit kalten Metallflächen, theils durch unmittelbare Berührung mit Wasser zu dem Zwecke kondensirt werde, um das destillierte Wasser, welches nur mit dem geringen Quantum gewöhnlichen, zum Erfasse des unvermeidlichen Verlustes notwendigen Wassers vermischt wurde, zum Speisen des Dampfessels zu verwenden, auf Fünf Jahre.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. Statthalterei in Venedig zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Zahl 5881II. Dem Herrn Antonio Cristofoli, wohn. in Padua contrada di S. Michele, über die Entdeckung und Erfindung von steinartigen, aus verschiedenfarbigen in eine sehr feste Paste gelegten Fragmenten zusammengesetzten Bierdeckeln, die zu Fußböden, sowie zu andern Zwecken in Gebäuden und Kirchen in der Art angewendet werden können, daß sie alle möglichen Figuren und Biederthen nach Verlangen und von vorzüglicher Schönheit bilden, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angefocht.

Zahl 5915. Dem Herrn Josef Ziattler, bürgl. Messerschmied, wohn. in Wien, Stadt Nro. 1100, über die Erfindung eines im Wasser unauflösbaren Kittes aus Harzen und einer Metallkomposition zur Verfertigung der Gießstücke, auf Zwei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angefocht.

Zahl 5916II. Dem Herrn Ferdinand Schlee, bürg. Schlossermeister, wohn. in Wien, Alservorstadt, Nro. 171, über die Verbesserung, bestehend in einem eigens konstruirten Schloß, welches durch Sperreisen, Dittiche und selbst durch das gewöhnliche Schloßersperrezeug nicht eröffnet, sondern nur von dem Besitzer des zu diesem Schloße gehörigen Schlüssels aufgesperrt werden könne, daher vor jedem Einbruche schütze, überdies bei allen alten und neuen Thieren und auch bei Rassen anwendbar sei, und sich durch Eleganz und Billigkeit auszeichne, auf zwei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angefocht.

Zahl 5917. Dem Herrn Charles Girardet, k. k. landesbefugten Berggalanteriewaarenfabrikanten, wohn. in Wien, Stadt Nro. 1100, über

die Gründung einer neuen Art, die Schnur bei den der Stimpfung unterliegenden Geschäftsbüchern durchzuführen, auf ein Jahr.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich zu Ferdinands Einsicht bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Aufbewahrung.

Zahl 5944/III. Dem Herren Eduard Leguercy, Geschäftsführer der germanischen Gasbeleuchtungs-Anstalt, wohn. in Graß und Anton Pauwels, Ingenieur und Direktor der französ. Gasbeleuchtungsanstalt, wohn. in Paris, über die Erfindung eines Apparates „Gas-Kompensator

genannt“ mittelst dessen der Druck des Gases in der Haupttröhrenleitung selbst bei bergigem Terrain, und bei ungleichförmigem Gas-Verbrauche vollkommen geregelt, und der gewöhnlich vorkommende große Gasverlust vermieden werde, auf zwei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angefordert.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Der Fremdenrevers liegt vor.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

(2483)

Doniesienie Dentysty.

(1)

Po powrocie z podróży przedsięwziętej do Paryża i Londynu w zamiarze umiejętnym, mam zaszczyt zawiadomić sz. publiczność, iż jak przedtem ordynuję od 9. rano do 5. popołudniu w pomieszkaniu mojem (Plac św. Ducha Nr. 42 1sze piętro) w wszelkich słabościach:

dziaseł, ust i zębów,

a z zastosowaniem wszelkich z postępem nauk Dentystyki nabytych doświadczeń w Anglii i w Francyi, wyrabiam i wstawiam

sztuczne zęby i całe szczęki

wedle życzenia na sposób zwyczajny, albo też z ulepszeniem na wzór francuski z aplikacją tak zwanych **Dents transparentes.**

Wincenty Strasky,

Profesor i Dentysta we Lwowie.

Alle Qualitäten des unübertrefflichen Stallenberg's Champagner wie auch der anerkannt beliebte und berühmte Fleur de Weidling, nach der besten französischen Methode, zwei Jahre vor dem Verkauf in der Flasche ruhend nicht mit Soda wie der Schaumwein, der in einigen Monaten verkauft wird, und nach dem Genuße disgastirt, wovon sich das verehrte Publikum durch Vergleiche selbst überzeugen kann, zeichnet sich besonders durch das zarteste Aroma, Lieblichkeit, Klarheit, und schönes Mousseux aus, und ist zu haben in der Hauptniederlage in der Stadt, Spejerei- und Weinhandlung am Ringplatz Nro. 235 zum schwarzen Hund in Lemberg.

(2970-42)

Die Niederlage von J. L. Pulvermacher's

k. k. privil. hydro-voltaischen

wirklich elektrischen Ketten

zu Heilzwecken

(mit Patenten für Großbritannien, Frankreich, Belgien und Amerika,) befindet sich in

L e m b e r g,

in der Galanteriehandlung von

Alexander Winiarz.

Wovon man sich von der, in diesen Ketten wirklich vorhandenen Elektrizität und deren Wirkung augenscheinliche Ueberzeugung verschaffen kann.

Aufträge werden franco erbeten.

(2314-4)

(1971)

Haussapotheke

(3)

mit allen Utensilien und Medicamenten versehen, zum Gebrauche der Land-Arzte, ist sammt Kasten aus freier Hand mit 80 fl. C. M. zu verkaufen bei **Johann Klein in Lemberg.**

Metr fortepianu.

Jak mozolno, najczęściej bezowocne prace, z przyczyny złe układanych zasad początkowych wynikają, aż nad to uczuć się daje — aby więc ułatwić mniej zamożnym sposobność gruntownego uczenia się na fortepianie,

1) otwieram od 1. października 1850 roku **dla całkiem początkowych**, (gdyz dalej posuniętych tylko na prywatne lekye przyjmuję) kurs praktyczno - teoretyczny, podług najnowszej wielkiej szkoły Czerniego.

2) Kurs ten 10 miesięcy trwać będzie, w którym osobne godziny dla chłopców, osobne dla panienek wyznaczone będą.

3) Uczniowie, którzy się zechcą na takowy kurs zapisać, raczą udać się do księgarni pana Stockmana, gdzie za złożeniem przedpłaty za pierwszy i ostatni miesiąc karte wstępu i potrzebne informacye otrzymają.

Miesięczna przedpłata na 12 lekyj we 4rech 3 złr. 30 kr. m. k., w 6ściu zaś tylko 2 złr. 30 kr. wynosi, i tylko do 15. października 1850 r. przyjmowana będzie.

5) Wszelkie potrzebne muzykalia, uczeń bezpłatnie otrzyma.

Lwów, dnia 15. września 1850 r.

(2267-9)

Waleryan Bogucki.

Die

Bierbräuerei

in

P o h u l a n k a,

Vorstadt Lembergs,

hat bereits Vorräthe vom

Baierischen Unterzeugbier,

und offeriert solches in der bekannten besten Qualität den Eimer a 4 fl. C. M. — Die Gebinde werden zum Kostenpreise berechnet oder zurückgenommen.

Auch wird **böhmisches leichtes obergähriges Bier** erzeugt, zum Preise von 3 fl. 20 kr. für den Eimer, oder 7 fl. 30 kr. für das Lemberger Faß von 36 Garneß.

Aufträge aus der Umgebung erbittet man franco unter der Adresse:

Johann Klein in Lemberg,

so wie auch wenn mögl ichum Zuweisung verlässlicher Fuhrleute, welche das gute dem ausländischen Erzeugnisse gleiche Produkt unbeschädigt überbringen.

(2446-2)

Für P. T. k. k. Staatsbeamte

empfiehlt die Galanterie et Posamentier = Waaren = Handlung der

Rödl et Schmidl in Prag,

altstädter Ring Nro. 480 „zum Marschall Radetzky“

Ihr großartiges Lager aller Gattungen Uniformirungs-Gegenstände in bester Qualität & staunend billigen Preisen, als:

Degen, Goldkuppeln, Hüte, Knöpfe, Kragenrossetten, Goldborten etc. etc.

Für reelle Waare wird gebürgt, und Aufträge auf das schnellste effectuirt.

(2480-1)

Kundmachung.

Am **14. November** d. J.

erfolgt unwiderruflich

die **ZIEHUNG** der
großen

Realitäten- und Geld-Lotterie.

wodurch ausgespielt werden:

Die vier Zinshäuser Nro. 452, 453, 457, 458
zu Baden bei Wien,

Ablösung dafür **200,000** Gulden W. W.

Durch **20,189** Treffer sind zu gewinnen:

fl. 200,000	als Realitäten-Haupttreffer,
„ 12,000	durch 1 Nebentreffer,
„ 70,000	durch 7 detto per fl. 10,000,
„ 35,000	durch 7 detto „ „ 5000,
„ 17,500	durch 7 detto „ „ 2500,
„ 12,600	durch 7 detto „ „ 1800,
„ 9,600	durch 8 detto „ „ 1200,
„ 7,000	durch 7 detto „ „ 1000,

die übrigen **20144** Nebentreffer machen Gewinne von fl. **600, 300, 250, 100, 50, 40, 30, 25** u.

D. Zinner et Comp.
Großhändler in Wien.

In Lemberg sind diese Lose zu haben bei **J. L. Singer & Comp.** und in den meisten soliden Handlungen.

Goldberger's

Kais. Königl. Allerhöchste privilegirte und Königl. Preuß. concessionierte
galvano-electrische

Rheumatismus - Ketten

(à Stück mit Gebrauchsanweisung 2 fl., stärkere à 3 und 5 fl. und einfache
Sorte à 1 fl. C. M.)

haben ihre vorzügliche Heilkraft in verschiedenen Krankheiten bereits so vollkommen erprobt, daß es überflüssig wäre, viel zu ihrem Lobe hier anzuführen. Unter den Krankheiten aber, in welchen sich die Anwendung der electrischen Kette als ganz besonders heilkräftig bewährte, steht der Rheumatismus, dieses allgemeine und so schmerzliche Uebel, obenan.

Bei dieser Krankheit ist nach den Betrachtungen des berühmten Schönlein die Electricität der Haut auf eine merkwürdige Weise verändert. Während die Haut im gesunden Zustande stets Electricität entwickelt und als Leiter derselben dient, ist bei Rheumatismus ihre electrische Function erloschen; sie ist jetzt ein Isolator der Electricität. Die dadurch entstehende Ansammlung der Electricität unter der Haut ist nach Schönlein eine Hauptursache des eigenthümlichen heftigen rheumatischen Schmerzes. Individuen, welche daran leiden, sind in der Regel auch in mehr oder minder hohem Grade Metallfühler, d. i. sie sind empfindlich für den Eindruck von Metallen, von denen sie berührt werden. Bei Erwägung dieser Verhältnisse leuchtet es wohl ein, daß galvano-electrische Apparate, welche mit der Haut der leidenden Stelle in unmittelbare Berührung gebracht werden, und auf derselben einen electrischen Strom bewirken, den gestörten electrischen Zustand des Hautgebildes in das normale Verhältniß der electrischen Function zurückführen und dadurch Heilung bewirken. — Ein galvano-electrischer Apparat, der eine solche Wirkung hat, ist nun die Goldberger'sche Kette, die nach einer, von renomirten Wissenschaftsmännern, so wie von den obersten Staats- und Sanitätsbehörden vieler Länder Europas geprüften und gut geheißenen Construction (die sich denn auch seit Jahr und Tag tausendfach bewährt) angefertigt wird, und nach wie vor nur allein bei Herrn **W. Willmann in Lemberg** ächt und unverfälscht vorrätig ist.

J. L. Golberger in Berlin vormal's **Tarnowitz,**
Chemiker, Fabrikant und Privilegiums-Inhaber.